

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 1-10

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 1.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nach § 66 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 524) werden die gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren durch die Landesgesetzgebung geregelt, während gemäß § 49 daselbst die Veranlagungsbehörden (Besitzsteuerämter) von der Landesregierung zu bestimmen sind. Wegen der vielen Berührungspunkte, welche zwischen der Veranlagung zur Besitzsteuer und der Veranlagung zur einzelstaatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer bestehen, liegt es von vornherein am nächsten, die für die staatliche Steuer getroffene Beordnung auch für die Reichsteuer vorzuschreiben. Da in den Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes irgendwelche Bedenken gegen eine solche Regelung nicht zu finden sind, hat die Staatsregierung als Besitzsteuerämter die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse bestimmt (Verordnung vom 28. Juni 1916). Gleichzeitig ist von ihr entsprechend der Vorschrift in § 66 Satz 2 daselbst für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes in der genannten Verordnung das Rechtsmittelverfahren der oldenburgischen Einkommensteuergesetze auf die Besitzsteuerveranlagung für anwendbar erklärt worden.

Dem Landtage beehrt sich das Ministerium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteuerveranlagung, zu unterbreiten, welcher, von der oben dargelegten Auffassung ausgehend, von der vorläufigen Beordnung der Landesregierung nur insofern abweicht, als in Rücksicht auf § 66 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes dem Oberverwaltungsgericht die unbefchränkte Nachprüfungsbefugnis gegeben wird.

Indem die Staatsregierung weitere Ausführungen für die mündliche Verhandlung sich vorbehält, beantragt sie,

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 19. September 1916.

Staatsministerium.

Rubstrat.

1913
101

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitz-
steuerveranlagung.

Wir Friedrich August usw.
verkünden mit Zustimmung des Landtags auf Grund des
Paragraphen 66 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913
(Reichsgesetzblatt S. 524) als Gesetz für das Großherzogtum
Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Auf die Besitzsteuerveranlagung (Steuer- und Feststellungs-
bescheid) sind die das Rechtsmittelverfahren für die Einkommen-
steuerveranlagung in den drei Landesteilen des Großherzogtums
regelnden Bestimmungen (Artikel 49 bis 58 einschl. des Ein-
kommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom
12. Mai 1906, des Einkommensteuergesetzes für das Fürsten-
tum Lüneburg vom 24. März 1908 und des Einkommensteuer-
gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 29. April 1908)
füngemäß anzuwenden mit der Änderung, daß dem Oberver-
waltungsgericht als Revisionsstelle die unbeschränkte Nach-
prüfungsbefugnis zusteht.

Demgemäß erhält der Artikel 55 der genannten drei Ein-
kommensteuergesetze in seiner Fassung für die Besitzsteuerver-
anlagung folgenden Wortlaut:

„Artikel 55.

- I. Gegen die Entscheidung der Berufungsstelle steht dem
Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Revision zu. Zu-
ständig für die Revision ist das Oberverwaltungsgericht.
- II. Die Einlegung der Revision hat bei der Berufungsstelle
binnen einer Ausschlussfrist von 3 Wochen zu erfolgen,
welche mit dem auf die Zustellung der angefochtenen Ent-
scheidung folgenden Tage beginnt.
- III. Die Berufungsstelle übermittelt die bei ihr eingegangene
Revisionschrift des Steuerpflichtigen mit ihrer Gegen-
erklärung, soweit sie solche für erforderlich erachtet, dem
Oberverwaltungsgericht.
- IV. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidung in
nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige
mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur
persönlichen Verhandlung gegeben werden. Solche Gelegen-
heit muß gegeben werden, wenn der Steuerpflichtige es in
der Revisionschrift beantragt.

- V. Die für die Einspruchs- und Berufungsstelle in Artikel 54
Abs. 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen gelten auch für das
Oberverwaltungsgericht.
- VI. Im übrigen finden auf das Verfahren des Ober-
verwaltungsgerichts vorbehaltlich der Bestimmungen in
Artikel 56 bis 58 die für das Oberverwaltungsgericht
allgemein geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Anlage 2.

Im den Landtag des Großherzogtums.

Zwischen der Direktion der Strafanstalten zu Bechta und der Stadtgemeinde Bechta ist in Aussicht genommen worden, die zum Staatsgut gehörige sog. Kirchhofswiese (südlich des an der Kleinbahn nach Cloppenburg belegenen Kirchhofs) und die sog. Stadtwiese (westlich der Zitadelle) gegeneinander auszutauschen.

Die Stadtwiese ist seit 1858 im Pachtbesitz der Strafanstalten.

Das jetzige Kirchhofsgrundstück ist von der Kirchengemeinde Bechta schon zu mehr als drei Vierteln zu Beerdigungszwecken in Anspruch genommen worden, so daß die Gemeinde in einigen Jahren auf Erweiterung Bedacht nehmen muß. Dafür kann nur die Kirchhofswiese in Betracht kommen.

Die Kirchhofswiese ist durch die Kleinbahn nach Cloppenburg so verkleinert worden, daß sie ihrem Zweck als Viehweide nicht mehr dienen kann. Eine andere Weide für das im Zwangsarbeitshaus aufgestellte Vieh ist bereits hergerichtet. Die Kirchhofswiese hat auch durch die Bahn eine ungünstige Form erhalten. Unter diesen Umständen hat der Staat kein besonderes Interesse mehr an der Kirchhofswiese, und dem offenbar berechtigten Wunsche der Gemeinde, sie zu erwerben, dürfte daher kein Widerstand entgegenzusetzen sein, zumal in der Stadtwiese ein geeigneter Tauschgegenstand zur Verfügung steht. Abgesehen davon, daß man sich seit langem daran gewöhnt hat, die Stadtwiese als Besitz der Strafanstalten zu behandeln, kommt auch in Betracht, daß durch den Erwerb der Stadtwiese geeignetes Bauland für später etwa erforderliche Erweiterungsbauten der Strafanstalten sichergestellt wird. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für einen Erwerb auch deswegen günstig, weil der letzte langjährige Pachtvertrag im Herbst 1915 abgelaufen ist.

Auf Grund einer Abschätzung Sachverständiger ist der Wert der Kirchhofswiese (1,3908 ha) auf 5000 *M*, der Wert der Stadtwiese (3,8583 ha) auf 2800 *M* für das Hektar festgestellt worden. Hiernach hat der Staat noch 3849,24 *M* (10 803,24 *M* abzüglich 6954 *M*) zu zahlen. Dieser Betrag kann aus denjenigen Mitteln entnommen werden, die zu § 93 Ziffer 9 des Voranschlages der Eisenbahnbetriebskasse für das Finanzjahr 1906 (vgl. die Verhandlungen des XXX. Landtages, Anl. 33, bes. Begründung, S. 20 f., Anl. 170, S. 140) als Entschädigung für die damals der Eisenbahnverwaltung überlassene ehemalige Zwangserziehungsanstalt bewilligt und in Höhe von 5000 *M*

(mit den Zinsen angewachsen auf etwa 6470 *M*), die zum Erwerb eines Ersatzgrundstückes bestimmt waren, noch nicht verbraucht worden sind. Die restlichen rund 2620 *M* (6470 *M* abzüglich der rund 3850 *M*) werden der Staatsgutskapitalienkasse als Ersatz für das aus dem Staatsgut hergegebene Grundstück zuzuführen und das erworbene Grundstück wird den Ländereien der Strafanstalten anzugliedern sein.

Die Staatsregierung beantragt:

Der geehrte Landtag wolle zu dem vorstehend gedachten Tausch gemäß Art. 181 St.G.G. seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 21. September 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 3.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben in den von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassen-Kontrollleur als richtig bescheinigten Büchern unter Rückebittung die Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1915 überreicht, und zwar:

1. a) das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse,
b) eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse in Vergleichung mit dem Voranschlage,
2. a) das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse,
b) die Zusammenstellung der Ausgaben der Landeskasse,
c) eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse in Vergleichung mit dem Voranschlage,
3. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds,
4. desgleichen a) des Stadländer Kanalbaudepots,
b) des Wasserbaufonds,
c) des Lichtungsfonds (Artikel 7 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913),
d) des Fonds nach Artikel 10 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
e) des Fonds nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913,
f) des Wejerfonds.

Außerdem wird gemäß § 5 des Wejerfondsgesetzes vom 1. April 1914 eine Übersicht über den Bestand der Fonds zu Ziffer 4a—f vorgelegt.

Die Hauptbücher über die Ausgaben der Landeskasse — 5 Bände — werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämtlichen Belegstücke zur Einsicht bereit liegen, auf Anfordern mitgeteilt werden.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse und diejenige der Landeskasse ergeben in ihrem Abschlusse durch Landtagsbeschluß nicht gedeckte Mehrausgaben, und zwar:

beider Zentralkasse

nach der Bemerkung zu § 25 der ordentlichen Ausgaben Mark 4894,87, ferner bei den außerordentlichen Ausgaben zu § 26 M 255,—;

bei der Landeskasse
nach den Bemerkungen zu Paragraphen 199 und 271
bei den ordentlichen Ausgaben . . . M 254 476,82,
bei den außerordentlichen Ausgaben . . . M 95 797,12.

Wegen dieser Mehrausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen beigefügten kurzen Begründungen Bezug genommen mit dem Bemerkten, daß diese, wenn es gewünscht wird, durch weitere Angaben werden ergänzt werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds, der Staatsgutskapitalienkasse und des Landeskulturfonds für das Jahr 1915 werden besondere Vorlagen erfolgen.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

Der geehrte Landtag wolle zu den Überschreitungen bei

- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von M 4894,87,
 - b) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse von M 255,—,
 - c) den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse des Herzogtums im Betrage von M 254 476,82,
 - d) den außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von M 95 797,12
- seine Genehmigung erteilen.

Oldenburg, den 21. September 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Anlage 4.

An den Landtag des Großherzogtums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse für das Jahr 1917 überreicht, bemerkt sie folgendes:

1. Zu dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1915.

Das tatsächliche Gesamtergebnis stellt sich nicht unerheblich günstiger als der Voranschlag. Gegen 960 000 *M* veranschlagte Einnahmen und Ausgaben ergeben sich nach dem Rechnungsabluß 853 841,38 *M*, also 106 158,62 *M* weniger.

Die Einnahmen — abgesehen von den Beiträgen der einzelnen Landesteile — weichen im einzelnen nur unerheblich von den Voranschlagsbeträgen ab, sie bleiben im ganzen um 301,89 *M* gegen den Voranschlag zurück.

Die Ausgaben stellen sich gegen den Voranschlag

a) niedriger:

Zu § 1.	Der Landtag	um 37 378,17 <i>M</i> ,
„ § 4.	Oberverwaltungsgericht, Geschäftskosten	„ 6 409,20 „
„ § 5.	Oberversicherungsamt, Gehalte	„ 369,46 „
„ § 6.	Oberversicherungsamt, Geschäftskosten	„ 2 504,77 „
„ § 8.	Archiv, Geschäftskosten	„ 275,87 „
„ § 9.	Statistisches Landesamt, Gehalte	„ 2 091,17 „
„ § 10.	Statistisches Landesamt, Geschäftskosten	„ 2 367,46 „
„ § 12/13.	Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse	„ 107,52 „
„ § 14.	Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege	„ 723,35 „
„ § 15.	Staatswissenschaftliche Fort- bildung	„ 1 400,— „
„ § 16.	Matrilinearbeitrag an das Reich (Oldenburg hatte 1915 nach dem Abchlusse des Rechnungs- jahres 1913 rund 60 000 <i>M</i> zurückzempfangen.)	„ 59 955,— „
„ § 17.	Vertretung beim Reiche	„ 5 762,— „
„ § 18.	Witwenpensionen	„ 53,52 „
„ § 20.	Waisengelder	„ 1 000,— „
„ § 21.	Rückvergütungen	„ 34,88 „
„ § 22.	Wartegelder und Ruhegehälter	„ 23 576,04 „
„ § 23.	Abgaben, usw.	„ 567,86 „
„ § 24.	Sittliche und körperliche Kräfti- gung der Jugend	„ 117,22 „

zusammen 144 693,49 *M*.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.
(Zentralkasse.)

1

b) höher:

Zu § 11. Besondere statistische Ermittlungen	um	6 592,06 M,
„ § 19. Wittvengelder	„	2 080,76 „
„ § 25. Vermischte Ausgaben	„	29 607,05 „
Davon sind 25 000 M nachbewilligt, Schreiben des Landtags vom 3. Dezember 1915, betreffend Beteiligung des Großherzogtums an der Zentraleinkaufsgenossenschaft in Berlin.		
„ § 26. (neu) Kriegsunterstützungen	„	255,— „
		zusammen 38 534,87 M.

Hiernach verbleibt eine Minderausgabe von 106 158,62 M. Um diesen Betrag abzüglich der Mindereinnahme von 301,89 Mark gestalten sich die Beiträge der einzelnen Landesteile günstiger. Es haben dem Anschlag gegenüber weniger zu leisten gehabt:

das Herzogtum Oldenburg	82 568,25 M,
„ Fürstentum Lübeck	12 702,81 „
„ „ Birkenfeld	10 585,67 „
zusammen 105 856,73 M.	

2. Über das mutmaßliche Rechnungsergebnis des Jahres 1916 lassen sich noch keine Angaben machen.

3. Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 1917 weist gegen das laufende Jahr keine erheblichen Veränderungen auf. Er schließt in Einnahme und Ausgabe mit 946 000 M. Die wesentlicheren Änderungen gegen 1916 sind folgende:

§ 5 der Einnahmen. Lotterie-Einnahmen mehr	14 552,— M,
§ 2 der Ausgaben. Das Landtagsgebäude, neuer Paragraph, mit	1 400,— „
§ 7 der Ausgaben. Geschäftskosten des Oberversicherungsamts weniger	2 900,— „
§ 26 der Ausgaben. Für allgemeine Wohlfahrtszwecke, neuer Paragraph, mit	1 000,— „

Die zur Ausgleichung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Beiträge der einzelnen Landesteile konnten etwas niedriger eingestellt werden, als für 1916. Es haben beizutragen:

das Herzogtum Oldenburg	515 385,— M,
„ Fürstentum Lübeck	79 290,— „
„ „ Birkenfeld	66 075,— „
gegen den Anschlag des Jahres 1916 im ganzen 12 350 M weniger.	

Eine Berechnung der Zinsen zu § 2 der Einnahmen und ein Verzeichnis der Wartegelder und Ruhegehälter (§ 23 der Ausgaben) stehen dem Landtagsausschusse, wie bisher, zur Verfügung.

Die Staatsregierung beantragt,
der geehrte Landtag wolle dem Voranschlag seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 16. September 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Voranschlag

der

Zentral-Einnahmen und -Ausgaben

des

Großherzogtums Oldenburg

für das Jahr 1917.



Anlage 4.

§	1913	1914	1915	1916	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
1	2 016,94	1 448,76 (1 950,—)	360,53 (2 000,—)	1 500,—	<p>I. Ordentliche Einnahmen.</p> <p>A. Anteile an Reichsteuern für 1. April 1917/18. An der Reichswechselstempelsteuer</p>
2	209 977,29	164 467,09 (164 500,—)	166 822,84 (164 000,—)	166 000,—	<p>B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums.</p> <p>a) Zinsen für Kapitalien aus der französischen Kriegsentschädigung usw.</p>
3	3 936,14	3 936,14 (3 930,—)	3 938,60 (3 930,—)	3 930,—	<p>b) Zinsen für ein aus der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse überwiesenes Entschädigungskapital .</p>



1917	Bemerkungen (Begründungen)
Voranschlag	
<i>M</i>	
400,—	<p>Zu § 1. Nach § 29 Abs. 2 des Reichswechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 beträgt der Anteil des Großherzogtums 2 vom Hundert der Einnahme aus dem Verkauf von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken. Dieser Anteil ist nach dem Rechnungsergebnis für das Jahr 1915 auf 400 <i>M</i> zu veranschlagen.</p>
166 000,—	<p>Zu § 2. Die Kapitalien (aus der französischen Kriegsschädigung und der Anteil Oldenburgs an den Reichskassenscheinen nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874) betragen zurzeit 4 019 514,26 <i>M</i>.</p> <p>Es sind belegt:</p> <p>a) bei der Landeskasse des Herzogtums, bis weiter mit 4½% verzinslich 2 897 875,53 <i>M</i>, ÷ 69 000 <i>M</i>, die am 31. Dezember 1915 abgetragen sind und ÷ fernerer 69 000 <i>M</i>, die voraussichtlich Ende 1916 abgetragen werden = 2 759 875,53 <i>M</i>,</p> <p>b) bei der Landeskasse mit 3½% verzinslich 342 163,17 „</p> <p>c) bei verschiedenen Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld, mit 4½% verzinslich, Ende 1916 160 747,30 „</p> <p>d) bei der Oldenburgischen Landesbank zu wechselndem Zinsfuß, 2½—4%, unter Hinzurechnung der von den Gemeinden des Fürstentums Birkenfeld vertragsmäßig jährlich zu leistenden Kapitalabträge, hier für 1916 15 639,85 <i>M</i>, und der am 31. Dezember 1915 von der Landeskasse abgetragenen 69 000 <i>M</i>, sowie fernerer 69 000 <i>M</i>, die voraussichtlich Ende 1916 abgetragen werden = 756 728,26 „</p> <p style="text-align: right;">zusammen 4 019 514,26 <i>M</i>.</p> <p>Die von der Oldenburgischen Landesbank zu vergütenden Zinsen sind zu 4% angenommen.</p>
3 930,—	<p>Zu § 3. Die gemäß §§ 11 und 12 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 an die Zentralkasse gezahlte Entschädigung beträgt nach Abzug der zu laufenden Staatsausgaben verwendeten Summe 91 538,15 <i>M</i>. Dieser Betrag ist zu 4,3% auf Hypotheken belegt und bringt 3930 <i>M</i> Zinsen.</p>

Anlage 4.

§	1913	1914	1915	1916	Einnahmen
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
4	10 750,—	10 750,— (10 750,—)	10 750,— (10 750,—)	10 750,—	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärbauwerke
5	80 859,60	92 804,— (92 804,—)	92 804,— (92 804,—)	82 000,—	D. Lotteriegewinne
6	3 612,80	3 445,33 (3 500,—)	2 738,53 (3 800,—)	3 200,—	E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts
7	5 413,—	3 885,66 (6 000,—)	2 466,— (5 000,—)	5 000,—	F. Gebühren des Oberversicherungsamts
8	224,80	165,65 (166,—)	1 974,01 (116,—)	120,—	G. Vermischte Einnahmen
9	516 769,79	471 011,35 (511 992,—)	445 959,75 (528 528,—)	525 018,—	H. Beiträge der drei Landesteile. a) Herzogtum Oldenburg 78 %
10	79 503,04	72 463,29 (78 768,—)	68 609,19 (81 312,—)	80 772,—	b) Fürstentum Lüneburg 12 %
11	66 252,54	60 386,07 (65 640,—)	57 174,33 (67 760,—)	67 310,—	c) Fürstentum Birkenfeld 10 %
12	202,20	—,—	189,60	—,—	II. a) Außerordentliche Einnahmen
13	—,—	10,80	54,—	400,—	b) Rückvergütungen der Lieferungsverbände für Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete
					<u>Gesamteinnahme</u>



1917 Voranschlag M	Bemerkungen (Begründungen)			
10 750,—	Zu § 4. Für die der Militärverwaltung vermieteten Gebäude: Zeughausgebäude, Wagenhaus, Schuppen und 2 Pulvermagazine in Oldenburg 6000 M, Zeughausgebäude und Schuppen in Osterburg 4750 M.			
96 552,—	Zu § 5. Von der Königlich Preussischen General-Lotteriekasse auf Grund des Staatsvertrages vom 9. Dezember 1905 zu zahlende Rente, hier für 2. Januar und 1. Juli 1917. Die Rente ist für die Zeit vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1919 neu festgesetzt.			
3 100,—	Zu § 6. Eingestellt nach dem Durchschnittsergebnis der Jahre 1914 und 1915. Die Einnahmen enthalten auch die zur Wiedererhebung kommenden baren Auslagen.			
4 000,—	Zu § 7. Für eine zutreffende Berechnung fehlen in der jetzigen Zeit die Grundlagen.			
118,—	Zu § 8. Erlös für verkaufte Landtagsverhandlungen, alte Akten usw.			
515 385,—	Zu §§ 9 bis 11. Das Beitragsverhältnis ist nach Artikel 195 § 3 des Staatsgrundgesetzes für die 6 Jahre 1912 bis 1917 festgestellt.			
79 290,—				
66 075,—				
—,—				
400,—	Zu § 13. Eingestellt wie für 1916. Zu vgl. § 28 der Ausgaben.			
<u>946 000,—</u>				

Anlage 4.

§	1913	1914	1915	1916	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
1	62 798,91	19 530,77 (75 000,—)	37 621,83 (75 000,—)	75 000,—	I. Ordentliche Ausgaben. A. 1. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Cutin und Birkenfeld .
2	—,—	—,—	—,—	—,—	2. Das Landtagsgebäude
3	130 000,—	130 000,— (130 000,—)	130 000,— (130 000,—)	130 000,—	B. Das Staatsministerium
4	22 360,—	22 376,67 (22 376,67)	22 910,— (22 910,—)	22 926,67	C. Zentralbehörden und Anstalten. a) Das Oberverwaltungsgericht. 1. Gehalte
5	13 786,13	12 696,79 (15 950,—)	9 340,80 (15 750,—)	15 700,—	2. Geschäftskosten
6	10 975,—	11 500,— (11 500,—)	11 280,54 (11 650,—)	12 050,—	b) Das Oberversicherungsamt. 1. Gehalte
7	14 230,03	15 038,57 (18 670,—)	17 495,23 (20 000,—)	19 000,—	2. Geschäftskosten
8	14 960,—	15 160,— (15 160,—)	15 450,— (15 450,—)	15 650,—	c) Das Archiv. 1. Gehalte
9	2 852,26	2 601,44 (2 645,—)	2 369,13 (2 645,—)	2 645,—	2. Geschäftskosten
10	19 342,50	17 898,81 (19 905,—)	18 538,83 (20 630,—)	21 050,—	d) Das Statistische Landesamt. 1. Gehalte und Vergütungen
11	20 078,30	19 557,97 (20 660,—)	17 252,54 (19 620,—)	22 020,—	2. Geschäftskosten



1917 Voranschlag M	Bemerkungen (Begründungen)
75 000,—	Zu § 1. Mutmaßlicher Bedarf in der Annahme, daß die Kosten des 1916 zusammentretenden Landtags ganz für 1916 verrechnet werden können. Die Ausgaben für Unterhaltung des Landtagsgebäudes, sowie die Abgaben und der Brandkassenbeitrag von demselben sind zum nächstfolgenden Paragraphen veranschlagt.
1 400,—	Zu § 2. Mutmaßlicher Bedarf, und zwar an Unterhaltungskosten 0 M, an städtischen Umlagen 850 M und an Brandkassenbeitrag 550 M, zusammen 1400 M.
130 000,—	Zu § 3. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums an die Landeskasse des Herzogtums nach § 3 des Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911.
23 260,—	Zu § 4. Innerhalb der Besoldungsordnung.
16 400,—	Zu § 5. Bedarf nach Anschlag. Derselbe umfaßt: Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 1200 M, Tagegelder und Reisekosten 2200 M, Miete für die Diensträume 2400 M, im übrigen sonstige Geschäftskosten.
11 850,—	Zu § 6. Innerhalb der von der ersten Versammlung des 32. Landtags genehmigten Gehaltsätze — Schreiben des Landtags vom 1. Dezember 1911 —.
16 100,—	Zu § 7. Bedarf nach Anschlag. Er umfaßt auch den Bedarf der nach der Ministerialbekanntmachung vom 6. Juni 1912 für die Bezirke der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld gebildeten Spruchkammern. Die Einnahmen des Oberversicherungsamts sind unter § 7 verrechnet.
15 650,—	Zu § 8. Gehalte innerhalb der Besoldungsordnung.
2 845,—	Zu § 9. 1600 M Beitrag an die Landeskasse zur Unterhaltung usw. des Bibliothekgebäudes, im übrigen ordentliche Geschäftskosten.
20 040,—	Zu § 10. Gehalte für den Vorstand, 3 Revisoren und 1 Hilfsrevisor innerhalb der Besoldungsordnung.
22 100,—	Zu § 11. Darunter 500 M Miete an die Landeskasse für Hergabe der Geschäftsräume, 2800 M für 140 Berichtersteller über Saatenstands-, Anbau- und Erntermittelung, 9000 M für Hilfskräfte, 6200 M Druckkosten einschl. 4000 M Kosten des zweiten Teils des „Statistischen Handbuchs“.

Anlagen. XXXIII. Landtag, 1. Versammlung.
(Zentralkasse.)

Anlage 4.

§	1913	1914	1915	1916	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
12	22 317,68	9 744,65 (6 800,—)	19 092,06 (12 500,—)	9 900,—	3. Kosten besonderer statistischer Ermittlungen
13	2 156,41	2 270,60 (2 500,—)	2 157,98 (2 200,—)	2 200,—	e) An die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse. 1. Zuschuß zu den Verwaltungskosten
14	570,49	560,96 (610,—)	484,50 (550,—)	500,—	2. Rabattvergütungen an die Beamtenwitwenkasse
15	2 467,90	2 316,95 (2 580,—)	1 856,65 (2 580,—)	2 580,—	D. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege
16	910,—	680,— (1 500,—)	100,— (1 500,—)	1 500,—	E. Zur Ermöglichung der Beteiligung einzelner Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische oder technische Fortbildung und zu Informationsreisen technischer Beamten
17	446 141,—	407 669,— (405 000,—)	345 045,— (405 000,—)	405 000,—	F. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben. 1. Matrifularbeitrag an das Reich



1917 Voranschlag M	Bemerkungen (Begründungen)
10 050,—	<p>Zu § 12. Für die Viehzählung am 1. Dezember 1916 4000 M, 1. " 1917 550 " Zur "Deckung" der Kosten der Drucksachen und vorbereitenden Arbeiten für eine Volkszählung 5500 " Die am 1. Dezember 1915 fällig gewesene Volkszählung ist des Krieges wegen verschoben. Es wird angenommen, daß die Volkszählung erst Ende 1917 stattfindet, und daß die Bearbeitung des statistischen Materials erst 1918 erfolgt. Sollte die Zählung früher vorgenommen werden, so müssen etwaige Mehraufwendungen aus den Mitteln für unborgesehene Ausgaben bestritten werden.</p>
2 200,—	<p>Zu § 13. Die Verwaltungskosten der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse sind zu 3300 M veranschlagt. Davon hat gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905 die Zentralkasse $\frac{2}{3}$ = 2200 M zu tragen.</p>
500,—	<p>Zu § 14. Nach § 8 Abs. 1 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905 hat die Zentralkasse als Rabattvergütung 7% der tarifmäßigen Beiträge zu zahlen. Diese betragen für den Juli-termin 1916 3390,35 M und in der Annahme, daß der gleiche Betrag für den Dezembertermin erhoben wird, im ganzen 6780,70 M. Davon würden 7% mit 474,65 M oder rund 500 M als Rabattvergütung zu zahlen sein.</p>
2 580,—	<p>Zu § 15. Wie in den Vorjahren.</p>
1 500,—	<p>Zu § 16. Mit der bisherigen Summe wieder eingestellt.</p>
405 000,—	<p>Zu § 17. Nach Bundesratsbeschluß vom 18. Dezember 1911 wird seit dem 1. Januar 1912 den Bundesstaaten die ihnen gemäß dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit der sie an der Aufbringung der Gesamtsumme des Matrifularbeitrages beteiligt sind, zustehende Reineinnahme aus der Branntweinsteuer nicht mehr ausgekehrt, sondern auf den von ihnen zu zahlenden Anteil an dem Matrifularbeitrag angerechnet. Deshalb erscheinen nebenstehend nur Mittel für den ungedeckten Teil des Matrifularbeitrages. Es ist anzunehmen, daß — wie schon seit einer Reihe von Jahren — auch im Jahre 1917 von der Gesamtheit der Bundesstaaten an ungedecktem Matrifularbeitrag eine Summe aufzu-</p>

Anlage 4.

§	1913	1914	1915	1916	Ausgaben
	Rechnungsergebnis <i>M</i>	Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag <i>M</i>	
18	18 800,—	16 402,50 (18 800,—)	13 038,— (18 800,—)	18 800,—	2. Vertretung beim Reiche
19	1 163,47	1 186,38 (1 200,—)	1 146,48 (1 200,—)	1 200,—	G. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfußversicherungen. 1. Witwenpensionen
20	21 275,76	26 335,76 (22 000,—)	33 080,76 (31 000,—)	38 000,—	2. Wittwengelder
21	315,—	—,— (1 000,—)	—,— (1 000,—)	1 000,—	3. Waisengelder
22	184,53	165,12 (200,—)	165,12 (200,—)	200,—	4. Rückvergütungen an die Kapitalfußversicherer der Beamtenwitwenkasse
23	128 754,33	120 328,10 (109 000,—)	90 423,96 (114 000,—)	91 000,—	H. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten
24	1 520,05	1 694,— (2 200,—)	1 632,14 (2 200,—)	2 200,—	J. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärbauwerke
25	—,—	—,—	11 882,78 (12 000,—)	13 000,—	K. Zur Unterstützung der auf die sittliche und körperliche Kräftigung der Jugend gerichteten Bestrebungen
26	—,—	—,—	—,—	—,—	L. Für allgemeine Wohlfahrtszwecke



1917	Bemerkungen (Begründungen)								
Voranschlag									
<i>M</i>									
	<p>bringen ist, die 80 Pf. auf den Kopf der gesamten Reichsbevölkerung ausmacht. Da die Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen in geringerem Maße als die anderen Bundesstaaten an der Aufbringung der Gesamtsumme des Matrikularbeitrages beteiligt sind, so ist von den letzteren ein etwas höherer Satz als 80 Pf. auf den Kopf ihrer Bevölkerung zu zahlen. Einzustellen sind, wie seither bewilligt, 405 000 <i>M</i>.</p>								
18 800,—	Zu § 18. Gehalt für den Bevollmächtigten 8500 <i>M</i> und Vergütung für Dienstaufwand 9000 <i>M</i> , beides innerhalb der Besoldungsordnung, Geschäftskosten wie bisher 1300 <i>M</i> .								
1 200,—	Zu § 19. Nach § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1905.								
40 000,—	Zu § 20. Nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1902. Gezahlt werden zurzeit rund 35 500 <i>M</i> . Der voraussichtliche Bedarf wird auf 40 000 <i>M</i> zu veranschlagen sein.								
1 000,—	Zu § 21. Nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1902. Zurzeit sind keine Waisengelder zu zahlen; für Zugänge werden 1000 <i>M</i> vorzusehen sein.								
200,—	Zu § 22. Vgl. § 2 des Witwenkassengesetzes vom 27. Dezember 1905.								
90 000,—	<p>Zu § 23. Beim Abschluß des Voranschlagsentwurfs waren zu zahlen:</p> <table data-bbox="320 1308 1070 1435"> <tr> <td>Wartegelder</td> <td>16 259 <i>M</i>,</td> </tr> <tr> <td>Ruhegehälter</td> <td>72 770 "</td> </tr> <tr> <td>fortlaufende Unterstützungen an nicht angestellt gewesene, vom Staate dauernd beschäftigte Personen .</td> <td>480 "</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zusammen</td> <td>89 509 <i>M</i>.</td> </tr> </table>	Wartegelder	16 259 <i>M</i> ,	Ruhegehälter	72 770 "	fortlaufende Unterstützungen an nicht angestellt gewesene, vom Staate dauernd beschäftigte Personen .	480 "	zusammen	89 509 <i>M</i> .
Wartegelder	16 259 <i>M</i> ,								
Ruhegehälter	72 770 "								
fortlaufende Unterstützungen an nicht angestellt gewesene, vom Staate dauernd beschäftigte Personen .	480 "								
zusammen	89 509 <i>M</i> .								
2 000,—	Zu § 24. Für die vermieteten Militärgebäude und für das Landtagsgebäude: Abgaben und Brandkassenbeitrag 1550 <i>M</i> , Spritzenbeitrag 150 <i>M</i> , für das Landtagsgebäude bauliche Unterhaltungskosten 300 <i>M</i> .								
13 000,—	Zu § 25. Mit der vorjährigen Summe wieder eingestellt. Auf die besondere Begründung zum Voranschlage für 1915 wird Bezug genommen.								
1 000,—	Zu § 26. Die Mittel sind bestimmt zur Förderung allgemeiner Wohlfahrtszwecke, insbesondere zur Gewährung nützlicher und unvermeidlicher Beihilfen für Heilstätten und die Anstalt zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Berlin.								

Anlage 4.

§	1913 Rechnungs- ergebnis <i>M</i>	1914 Rechnungsergebnisse (und Voranschlag) <i>M</i>	1915 <i>M</i>	1916 Vor- anschlag <i>M</i>	Ausgaben
27	21 558,39	19 011,30 (24 743,33)	51 222,05 (21 615,— + 25 000,— Nach- bewilligung = 46 615,—)	21 878,33	M. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
28	—,—	37,80	255,—	1 000,—	<p style="text-align: center;">II. Außerordentliche Ausgaben.</p> <p>Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete <u>Gesamtausgabe</u></p> <p style="text-align: center;">Vergleichung.</p> <p>Die Gesamteinnahmen betragen</p> <p>Die Gesamtausgaben betragen</p> <p style="text-align: right;">· Demnach ausgleichend</p> <p>Vorhanden ist ein Betriebskapital von 300 000 <i>M.</i></p>



1917 Voranschlag <i>M</i>	Bemerkungen (Begründungen)
21 325,—	<p>Zu § 27. Namentlich bestimmt zur Deckung von Zinsen für Vorschüsse der Landeskasse des Herzogtums, zur Deckung etwaiger fernerer Wartegelder und Ruhegehälter, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall bestehender Wartegelder usw. verfügbar werden; ferner zur Bezahlung von den Hinterbliebenen verstorbener Beamten nach Art. 19 des Zivilstaatsdienergesetzes begleichenden Gehaltsbeträgen usw., zu vorübergehenden Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten und deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind, zu Vertretungen usw., zu Anzugskosten, zur Deckung vermehrter Landtags-, Reichs- und anderer auf Anschlag beruhender Kosten, zur Erfüllung der Leistungen des Staats für Invaliden- und Krankenversicherung usw. (500 <i>M</i>), zu Geschäftskosten der meteorologischen und Regenstationen (300 <i>M</i>), Beiträge Oldenburgs zu den Kosten: 1. der vom Reich eingerichteten Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen, 2. der Reichszentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften, 3. der Herausgabe des Deutschen Fahndungsblatts und 4. der Zentralstelle für Gliedermessungen (1500 <i>M</i>), Miete an die Landeskasse des Herzogtums für die Räume der Militärbibliothek im ehemals Schottenschen Hause 600 <i>M</i> und Beleuchtungskosten für die Militärbibliothek 50 <i>M</i> usw.</p>
1 000,—	Zu § 28. Eingestellt wie für 1916. Zu vgl. § 13 der Einnahmen.
946 000,—	
946 000,—	
946 000,—	
—,—	
	<p style="text-align: center;">Bemerkungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Gehälter befassenden Paragraphen gewährt. 2. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die zum § 27 ausgeworfene Summe aus Minderverwendungen in den übrigen Paragraphen bis auf 30 000 <i>M</i> zu erhöhen.

Anlage 5.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die mit dem Gesetz vom 6. Oktober 1914 über die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse errichtete Staatsschuldentilgungskasse, über deren Bestand und Geschäftsführung dem Landtage nach § 8 des genannten Gesetzes jährlich zu berichten ist, hat 1915 lediglich die im Vorjahre begonnene Tätigkeit fortsetzen können.

Da es sich auch jetzt noch als unzweckmäßig erwies, Schuldverschreibungen staatlicher Inhaberanleihen anzukaufen, sind die Bestände, die am Jahreschluß den Betrag von 1 225 707,49 Mark erreichten, weiter als verzinsliche Vorschüsse dem Eisenbahnbaufonds überwiesen und dort in sehr erwünschter Weise zur Ermäßigung der anderweit aufzunehmenden schwebenden Anleihen verwendet.

Der genannte Bestand setzt sich zusammen aus:	
I. dem Bestande des Vorjahres	572 053,40 M.
II. den Ablieferungen aus 1915	621 911,86 "
III. Zinsen	31 742,23 "
	<hr/>
	zusammen 1 225 707,49 M.

Die Ablieferungen blieben 1915 hinter dem in § 1d des genannten Gesetzes vorgesehenen Betrage etwas zurück und ermäßigten sich entsprechend § 2 a. a. O., weil im ersten Vierteljahr noch die im vorjährigen Berichte (Anlage 5 aus 1915) geschilderten ungünstigen Verhältnisse bestanden und der Fehlbetrag durch die nachher in der zweiten Jahreshälfte erzielten günstigen Ergebnisse nicht ausgeglichen werden konnte.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle die gegenwärtige Vorlage zur Kenntnis nehmen.

Oldenburg, den 23. September 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogtums.

Nachdem der Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen in Preußen bereits durch Verfügung des Ministers des Innern vom 20. April 1909 geregelt und das Verständnis für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in immer weitere Kreise gedrungen war, so daß auch hier viele Sparer bei ihrer Sparkasse ein Scheck- und Überweisungskonto zu haben wünschten, ist auch den Gemeindeparkassen des Herzogtums auf ihren Antrag durch Verfügung des Staatsministeriums vom 2. September d. J. die Einführung des Scheckverkehrs unter leicht zu erfüllenden Voraussetzungen gestattet worden.

Wenn aber die Gemeindeparkassen den Scheckverkehr eröffnen, darf die Landesparkasse nicht zurückbleiben. Sie darf es um so weniger, als neuerdings die Reichsbehörden und die Reichsbank im volkswirtschaftlichen Interesse dringend ermahnen, den bargeldlosen Zahlungsverkehr unverzüglich möglichst zu fördern.

Die Einführung des Scheckverkehrs bei der Landesparkasse hatte aber eine Änderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg, zur Voraussetzung. Die Dringlichkeit der Sache ließ einen Aufschub bis zur Versammlung des Landtages nicht zu, und die Staatsregierung hat daher die anliegende Verordnung erlassen. Sie beantragt:

der Landtag wolle die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung anerkennen und ihr seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. Oktober 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.



Verordnung

zum Gesetz vom 24. Dezember 1912, betreffend die
Landessparkasse zu Oldenburg.

Wir Friedrich August usw. verordnen auf Grund des
Artikels 137 Ziffer 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was
folgt:

Einziger Paragraph.

In dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom
24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Olden-
burg, wird zwischen Ziffer VIII und IX folgende neue Be-
stimmung eingefügt:

VIII a. Scheckverkehr und Geschäftsverkehr in laufender Rechnung.

§ 25 a. Die Landessparkasse kann mit Genehmigung des
Staatsministeriums den Scheckverkehr und den Geschäfts-
verkehr in laufender Rechnung einführen.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sparkonten und
Sparbücher (Ziffer V) finden auf den Geschäftsverkehr in
laufender Rechnung keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und
beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 11. September 1916.

Friedrich August.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogtums.

Die Staatsregierung läßt dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. Oktober 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 1.

Hinter § 38 werden folgende Paragraphen 38a und 38b eingefügt:

§ 38a.

Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung des Geldes bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank für Rechnung des Staates. Ausnahmsweise kann das Geld auch bei dem Amtsgericht eingezahlt werden, wenn der Hinterlegende ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

§ 38b.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum des Staates über. Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital nebst Zinsen.

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wird im Verwaltungswege bestimmt.

Artikel 2.

§ 40 erhält folgende Fassung:

Geld, das 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß während dieses Zeitraumes Verhandlungen darüber stattgefunden haben, ist von dem Amtsgerichte mit den inzwischen erwachsenen Zinsen an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern.

Werden später begründete Ansprüche erhoben, so hat die Kommission das Geld ungesäumt dem Amtsgerichte mit den der Kommission vom Amtsgerichte früher überwiesenen Bankzinsen, jedoch ohne die seitdem erzielten Zinsen zurückzuliefern.

Artikel 3.

§ 38b findet auch auf das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Anwendung.

Begründung.

Die für das gerichtliche Hinterlegungsverfahren geltenden Bestimmungen gehen von dem Grundsatz aus, daß die hinterlegten Gegenstände ohne Vermischung mit anderen Gegenständen beim Amtsgericht aufzubewahren sind. Dies gilt auch für hinterlegtes Geld; das Eigentum daran geht nicht auf den Staat über, abgesehen von dem Ausnahmefall, daß Geld 5 Jahre hinterlegt war, ohne daß in dieser Zeit Verhandlungen darüber stattgefunden haben; vgl. Gesetz vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Paragraphen 38 bis 42 und Hinterlegungsordnung vom 1. Dezember 1899 § 8. — Verhandlungen der 3. Versammlung des 26. Landtages. Anlage 2, S. 21. Die Folge dieser Bestimmungen ist, daß das hinterlegte Geld manchmal für längere Zeit dem Verkehr entzogen wird und keine Zinsen trägt. Hierbei handelt es sich um nicht unerhebliche Beträge. So waren in den 5 Jahren 1907 bis 1911 bei den Amtsgerichten des Herzogtums — abgesehen von den Amtsgerichten Oldenburg, Rieftringen und Butjadingen — durchschnittlich dauernd über 14 000 M hinterlegt, die bei einem Zinssatz von 2 % etwa 280 M Zinsen jährlich erbracht hätten. Durch Hinzurechnung der bei den 3 namhaft gemachten Amtsgerichten hinterlegten Summen erhöht sich diese Summe noch bedeutend.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es notwendig, diese Gelder dem Verkehr nicht länger zu entziehen. Die Möglichkeit dazu ist in der Vorschrift des Artikels 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegeben, wonach die Landesgesetze über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen und insbesondere vorschreiben können, daß die hinterlegten Gelder gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus übergehen. So ist die Sache u. a. auch in Preußen geregelt, vgl. preussische Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 § 6.

Da die Amtsgerichte in ihren Geschäftskassen keine Verwendung für das hinterlegte Geld haben, so müßten sie es,

am eine Verzinsung zu ermöglichen, der Landeskasse zuführen und diese würde ihrerseits damit, wie mit anderen verfügbaren Geldern verfahren, d. h. es ihrem Guthaben bei der Oldenburgischen Landesbank zuschreiben lassen. Um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten, ist in Aussicht genommen, die sämtlichen im Lande vorhandenen Niederlassungen der Oldenburgischen Landesbank unmittelbar als Zahlstellen der Amtsgerichte zu bestimmen. Die Amtsgerichte bleiben also Hinterlegungsstellen (§ 38 des genannten Gesetzes). Während aber bisher das zu hinterlegende Geld bei dem Amtsgerichte selbst eingezahlt und dort verwahrt wurde, hat der Hinterleger nach dem Entwurfe das Geld bei einer Kasse der Oldenburgischen Landesbank, die es für Rechnung des Staates empfängt, einzuzahlen. Ausnahmsweise soll aber der Hinterleger berechtigt sein, das Geld unmittelbar beim Amtsgerichte einzuzahlen, wenn er ein Interesse an der schleunigen Hinterlegung hat.

Nur diese grundlegenden Vorschriften eignen sich für eine gesetzliche Regelung. Alles andere ist in der Vereinbarung mit der Oldenburgischen Landesbank und wie bisher (§ 42) in der im Verwaltungswege zu ändernden Hinterlegungsordnung zu bestimmen.

Zinsbesondere werden hier neue Vorschriften über die Verzinsung des hinterlegten Geldes zu treffen sein. Bei dem Wechsel des Zinsfußes ist es nicht möglich, einen bestimmten Zinssatz gesetzlich festzulegen. Es ist dies aber auch um so weniger nötig, als die Staatsregierung beabsichtigt, alle von der Landesbank zu vergütenden Zinsen ungeschmälert den Empfangsberechtigten zukommen zu lassen, selbst aber keinen Teil der Zinsen zu beanspruchen. Dies rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß den Amtsgerichten eine wesentliche Mehrarbeit durch das neue Verfahren nicht erwächst, während ein Teil der Arbeit und der Verantwortung, die mit der bisherigen Hinterlegungsweise verbunden war, ihnen abgenommen wird. Finanziell spielt der Verzicht auf einen Teil der Zinsen, da der Hauptteil doch jedenfalls dem Empfangsberechtigten zukommen muß, keine Rolle. Ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß unsere Hinterlegungsgebühren jetzt schon sehr hoch sind (Gerichtskostengesetz vom 30. Dezember 1899 § 84 und Artikel I des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des Gerichtskostengesetzes), so daß es nicht begründet ist, der Staatskasse außerdem noch einen Teil der Zinsen zuzuwenden.

Die aus den vorstehenden Erörterungen sich ergebenden Änderungen des Gesetzes sind in dem Artikel 1 (Paragraphen 38a und 38b) des Entwurfs enthalten.

Die neue Fassung des § 40 (Artikel 2) hat nur formelle Bedeutung. Ihre Notwendigkeit ergab sich daraus, daß fortan alle hinterlegten Gelder sofort in das Eigentum des Staates übergehen. — Der bisherige Abs. 2 des § 40 ist mit dem Aufhören der Gerichtsgemeinschaft mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe hinfällig geworden.

Artikel 3 enthält eine Übergangsbestimmung, damit auch das zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bei den Amtsgerichten hinterlegte Geld Zinsen tragen kann.

Anlage 8.

An den Landtag des Großherzogtums.

In bezug auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1917 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

1. Für das Fürstentum Lübeck ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen. Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich auf Kaufgelder für etwa zum Verkaufe kommende kleinere Grundstücke und auf Ablösungsgelder, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden können.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse zur Verfügung stellen zu wollen:

- a) 10 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Errichtung von Anbauerstellen und zur Ablegung von Pachtparzellen für die Justen,
- b) 10 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
- c) 4000 *M* zu Meliorationen, Wege- und Abwässerungsanlagen, welche dauernde Mehrerträge oder eine dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen.

Von den für das laufende Jahr zu a und b bewilligten Mitteln sind bis jetzt nur 67 *M* verwendet worden.

Die für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Verbesserungen von Staatsgrundstücken:

1. für die Melioration des Niendorfer Rethwerders (Bau einer Brücke über die Dweerbäke und Befandung des Feuerabfuhrweges) 2300 *M*,
2. Vorarbeiten für die Melioration des Trahnbruchs bei Wöbs 1000 "

haben sich bisher nicht beschaffen lassen und sollen im Jahre 1917 ausgeführt werden. Infolge der stark gestiegenen Arbeits- und Gespännelöhne sind statt 2300 *M* 3000 *M* erforderlich.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgefahren werden. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben sowie der etwaige weitere Kapitalbestand werden zur Entschädigung für nach

dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den geehrten Landtag, sich mit dem Vorstehenden unter Bewilligung der erwähnten Kredite einverstanden erklären zu wollen.

2. Auch für das Fürstentum Birkenfeld ist ein förmlicher Voranschlag nicht aufzustellen gewesen, da bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht veranschlagt werden können.

Die Staatsregierung beantragt, zum Ankaufe von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen ihr den Rest der Staatsgutskapitalien mit rund 9790 *M* bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen zu wollen und bemerkt dabei, daß von den für das laufende Jahr zu dem gleichen Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln bis jetzt 73,50 *M* verausgabt worden sind. Die Bereitstellung des Restes der Staatsgutskapitalien, wie für das laufende Jahr, empfiehlt sich, um bei sich bietender Gelegenheit zu dem bezeichneten Zwecke genügende Mittel zur Verfügung zu haben.

Oldenburg, den 9. Oktober 1916.

Staatsministerium.

R u h r a t.

Anlage 9.

An den Landtag des Großherzogtums.

Seit der Mitteilung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1915 sind aus den Überschüssen der Landessparkasse gemäß § 35 des die Kasse betreffenden Gesetzes vom 24. Dezember 1912 überwiesen worden:

- | | |
|---|-----------|
| 1. dem Oldenburgischen Landesverein vom Roten Kreuz zur Verwendung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer, der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen | 30 000 M, |
| 2. der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen | |
| a) für den allgemeinen Wohltätigkeitsfonds | 3 000 „, |
| b) für den Jubiläumsfonds zum Bau eines Kinderhospizes in Rothenfelde | 25 000 „ |
| und zur Förderung der Erweiterung der Lungenheilstätte in Wildeshausen | 10 000 „, |
| 3. dem Vorstände des Vereins Herberge zur Heimat | 1 806 „, |
| 4. dem Vaterländischen Frauenverein in Delmenhorst | 1 000 „, |
| 5. dem Osterburger Verein Jugendschutz — Kinderhort — | 1 000 „, |
| 6. dem Kuratorium des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche | 400 „, |
| 7. dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin zur Beschaffung von natürlichem Mineralwasser für die Truppen im Felde | 400 „. |

Oldenburg, den 5. Oktober 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogtums.

Dem geehrten Landtage werden in den Anlagen A¹ und A² und B¹ und B² die auf das Forstbetriebsjahr 1914/15 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der beiden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld ergebenst vorgelegt.

Oldenburg, den 9. Oktober 1916.

Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Neben-
Über-

über die in den Staatsforsten des Fürstentums Lübeck in dem Forstrechnungsjahre 1. November

Forst- rechnungs- jahr	Größe der Forsten (Holzboden) ha	Öffentlich meistbietend verkauft Holz fm	Abgegebene Holz- deputate fm	Gnaden- deputate und Cutiner Holzträger fm	Unter der Hand und submissions- weise ver- kauft Holz fm	Zusammen fm
1914/15	1 279	5 342,46	222,85	288,—	563,72	6 417,03
						Oberförsterei
1914/15	952	4 773,84	556,08	357,—	458,48	6 145,40
						Oberförsterei
1914/15	1 801	6 394,11	946,04	536,—	1 677,12	9 553,27
						Oberförsterei
Im ganzen	4 032	16 510,41	1 724,97	1 181,—	2 699,32	22 115,70

Neben-
Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Fürstentums Lübeck

Forst- rechnungs- jahr	Einnahmen						Zusammen
	Für öffentlich meistbietend verkauft Holz M	Für Holz- und Gnaden- deputate		Für unter der Hand und submissions- weise ver- kauft Holz M	Für Gras, Forst- pflanzen, Moos, Moore usw. M	An Miete und Pacht M	
		bar	Unterschied gegenüber dem Werte				
1	2	3.		4	5.	6.	7.
1914/15	148 193,—	3 123,22	23 999,90	43 158,36	2 776,63	16 665,11	213 916,32

anlage A¹.

sicht

1914/15 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Brutto- und Netto-Erträge.

Einnahmen					Gewinnungs- (Säunungs-) Kosten	Netto- Ertrag	Be- merkungen
Für öffentlich meistbietend verkauft Holz	Für Holz- und Gnaden- deputate bar	Unterschied gegenüber dem Werte	Für unter der Hand und submissions- weise ver- kauft Holz	Zusammen			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
Schwartau.							
51 925,—	706,53	4 473,83	10 371,66	67 477,02	9 800,26	57 676,76	
Ahrensböck.							
40 799,50	843,79	5 678,09	8 635,09	55 956,47	9 404,35	46 552,12	
Entin.							
55 468,50	1 572,90	13 847,98	24 151,61	95 040,99	15 740,15	79 300,84	
148 193,—	3 123,22	23 999,90	43 158,36	218 474,48	34 944,76	183 529,72	

anlage A².

sicht

in dem Forstrechnungsjahre 1. November 1914/15.

Ausgaben									Netto- Ertrag
Gehalte	Pensionen und Wartegelder	Betriebs- und Geschäfts- kosten	Sonstige Aufwen- dungen für Grund- stücke	Ab- gaben	Brand- lassen- beiträge für Gebäude	Unter- haltung der Gebäude	Unfallent- schädigung, Kranken- und In- validitäts- versicherung	Zusammen	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
33 882,50	14 440,—	66 443,92	—	4 500,—	267,95	2 924,11	4 242,51	126 700,99	87 215,33

1*

Neben-

Über-

über die in den Staatsforsten des Fürstentums Birkenfeld in dem Forstrechnungsjahre 1. Oktober

Forst- rechnungs- jahr	Größe der Forsten ha	Ge- schlagenes und versteigertes Holz fm	An die Berechtigten verabfolgtes Holz fm	Unter der Hand verkauft Holz fm	Zusammen fm	Einnahmen		
						Für versteigertes Holz M	Wert des Berechtigungsholzes, davon zahlbar nicht zahlbar M M	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Oberförsterei								
1914/15	4458	4 078,52	2 002,40	9 271,33	15 352,25	32 191,70	3 098,68	13 665,72
II. Oberförsterei								
1914/15	2066	2 984,74	1 011,19	2 243,38	6 239,31	24 790,—	1 567,15	7 832,50

Neben-

Über-

über die Erträge der Staatsforsten des Fürstentums

Forst- rechnungs- jahr	Einnahmen									
	Für versteigertes Holz M	Geldwert des Berechtigungs- holzes		Erlös für unter der Hand ab- gegebenes Holz M	Geldwert der Forst- nebennutzungen		Erlös aus der Jagd M	Pacht von Dienst- gebäuden und Dienst- ländereien M	Für Verwaltung und Forst- schutz von Gemeinde- usw. Waldungen M	Zusammen M
		bezahlt	nicht bezahlt		bezahlt	nicht bezahlt				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1914/15	56 981,70	4 665,83	21 498,22	122 740,66	2 941,19	2 144,08	7 949,81	1 629,17	13 530,62	234 081,28

Bemerkungen:

Außer den Staatswaldungen werden von den staatlichen Forstbeamten verwaltet und beschützt:

a) in der Oberförsterei Birkenfeld:

1. Gemeindewaldungen 2156,5219 ha
2. Staatsanteilwaldungen 89,8420 "
3. Kirchenwaldungen 8,1476 "
4. Privatwaldungen — "

b) in der Oberförsterei Oberstein:

1. Gemeindewaldungen 4490,2080 ha
2. Privatwaldungen 62,5727 "

Für diese Verwaltung und diesen Schutz sowie für den Schutz allein in den Privatwaldungen werden pro ha 2 M vergütet, während der Kostenaufwand des Staats tatsächlich im Forstrechnungsjahre 1914/15 pro ha 6,37 M, also 4,37 M mehr betrug.

anlage B¹.

sicht

1914/15 zur Nutzung gekommenen Holzmassen und die daraus erzielten Roh- und Reinerträge.

nahmen		Gewinnungs- (Hauungs-) Kosten	Reinertrag	Bemerkungen
Erlös für unter der Hand ab- gegebenes Holz	Zusammen			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10.	11.	12.	13.	14.

Birkenfeld.

100 646,21 | 149 602,31 | 32 206,81 | 117 395,50 | Der Holzboden umfaßt 4231 ha.

Oberstein.

22 094,45 | 56 284,10 | 11 725,83 | 44 558,27 | Der Holzboden umfaßt 1960 ha.

anlage B².

sicht

Birkenfeld in dem Forstrechnungsjahre 1. Oktober 1914/15.

Ausgaben

Behalte	Ruhe- gehalte und Warte- gelde	Witwen- kassen- beiträge für die Be- amten	Ge- schäfts- kosten	Forst- betriebs- kosten	Jagdbe- triebs- kosten	Brand- kassen- beiträge für Dienst- gebäude ¹⁾	Unter- haltungs- kosten der Dienst- gebäude	Unfallent- schädigung und In- validitäts- und Kran- kenver- sicherung ²⁾	Frei- willige Unter- stützung verun- glückter Arbeiter	Zusammen	Reinertrag
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
54 579,11	24 983,50	—	3 252,51	65 026,22	388,32	—	126,55	849,43 (Unfallentschäd.)	—	149 205,64	84 875,64

¹⁾ Die Dienstgebäude wurden im Jahre 1911 für die Zeit vom 24. März 1911 bis dahin 1916 versichert. Die Versicherungsprämie sowie die Kosten der Policen und die Auslagen für Stempel sind mit 245,80 *M* für 5 Jahre im voraus bezahlt.

²⁾ Die Ausgaben für Invaliditäts- und Krankenversicherung sind in Spalte 16 mit verrechnet.